

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Rosenbach/Vogtl.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 07.01.2016 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245 ff., S 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
 - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der BrandbekämpfungWird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Rosenbach/Vogtl. mit ihren Ortswehren im Sinne der §§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 SächsBRKG sowie die Einsätze der Feuerwehr auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in der jeweils gültigen Fassung. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe

Kostenersatz wird für folgende Einsätze im Gemeindegebiet im Rahmen des § 69 Abs. 1 und 2 des SächsBRKG verlangt:

- a.) Vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Einsätze,
- b.) Durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Einsätze,
- c.) Auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich gewordene Einsätze,
- d.) Brandsicherheitswachen,
- e.) infolge missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- f.) im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

§ 4

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG über § 3 dieser Satzung hinaus Kostenersatz erhoben.

Dies Gilt insbesondere für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern.
5. Die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches.
6. Gehölzarbeiten
7. Die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen.
8. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf die Anforderung Einzelner vergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Abs. 4 nicht anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach dem Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 4. Der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde,
 5. Derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. Derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. Die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Abs. 2 hinaus verpflichtet:
1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. die Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. vom 27.01.2012 außer Kraft.

Rosenbach/Vogtl., 07.01.2016

Achim Schulz
Bürgermeister

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Rosenbach/Vogtl.

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

I.1. Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 22,00 €/h verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

II.1. Löschfahrzeuge		
II.1.1	Löschfahrzeug (LF 16/12)	95,00 €
II.1.2	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	90,00 €
II.1.3	Löschfahrzeug (LF 16-TS)	90,00 €
II.1.4	Löschfahrzeug (LF 8/6)	85,00 €
II.1.5	Löschfahrzeug (LF 8)	80,00 €
II.1.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	85,00 €
II.1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug m. Wasser (TSF-W)	65,00 €
II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge		
II.2.1	Vorrausrüstwagen (VRW)	50,00 €
II.3. Spezialhängefahrzeuge		
II.3.1	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	40,00 €
II.3.2	Schlauchtransportanhänger (STA)	20,00 €
II.4. Sonstige Fahrzeuge		
II.4.1	Einsatzleitwagen, normal (ELW 1)	32,00 €
II.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	32,00 €
II.5. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände		
II.5.1	Beleuchtungsgerät mit Notstromaggregat	15,00 €
II.5.2	Tragkraftspritze	30,00 €
II.5.3	Atemschutzgerät pro Einsatz	60,00 €
II.5.4	Tauchpumpe (Tagespauschale)	80,00 €

II.6.	Behälter und sonstige Geräte pro Tag	
II.6.1	Auffangbehälter bis 100 Liter	7,00 €
II.6.2	Auffangbehälter 100 bis 500 Liter	10,00 €
II.6.3	Handumfüllpumpe	5,00 €
II.6.4	A-Saugschlauch	10,00 €
II.6.5	B-Druckschlauch	10,00 €
II.6.6	C-Druckschlauch	10,00 €
II.6.7	Gulli- Abdichtkissen	10,00 €
II.6.8	Wasserstrahlpumpe	8,00 €
II.6.9	Standrohr mit Schlüssel	12,00 €
II.6.10	Verteiler	8,00 €
II.6.11	Strahlrohr	10,00 €
II.6.12	Übergangsstück	5,00 €
II.6.13	Kübelspritze	5,00 €
II.6.14	Schlauchbrücken - Paar	10,00 €

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

III.1 Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten

- III.1.1 Für erforderliche eigene Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten von Ausrüstung und Material erfolgt eine Berechnung nach I. dieser Anlage.
- III.1.2 Die beim Einsatz anfallenden Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten für Schläuche, Druckluftatmer (einschl. Füllen der Atemluftflaschen), Atemschutzmasken, Chemikalienschutzanzügen und weiterer Spezialausrüstung werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der damit beauftragten Stellen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.

III.2. Belehrungen

- III.2.1 Stundenvergütung Brandschutzbelehrung 22,00 €
- III.2.2 Vor- und Nachbereitungszeitkosten 22,00 €
- III.2.3 Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt 0,35 €/km

III.3. Kosten für Material, Entsorgung und Lagerung

- III.3.1 Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.
- III.3.2 Kosten für Entsorgung, Lagerung u. ä. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten weiterberechnet.

III.4. Kosten für das Ausleihen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

- III.4.1 Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem, funktionstüchtigem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen nach I. dieser Anlage jeweils voll berechnet.
- III.4.2 Für beschädigte oder verloren gegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.
- III.4.3 Je angefangenen Ausleihtag gelten die Stundensätze aus II. dieses Kostenverzeichnisses entsprechend.